



Kirchgemeindeordnung

Die Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde Reigoldswil - Titterten der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf §6ff Kirchenverfassung (KiV) und §54 Absatz 1 Ziffer 1.1. Kirchenordnung (KiO) beschliesst:

I. Grundsätzliches

Art. 1 Auftrag und Rechtsstellung

¹Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Reigoldswil – Titterten ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaft und Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft. Sie regelt ihre Angelegenheiten autonom im Rahmen des staatlichen und landeskirchlichen Rechts. Die Bestimmungen der **KiV** und KiO sind integrativer Bestandteil dieser Ordnung.

²Sie ist dem Auftrag in §1 und den grundsätzlichen, organisatorischen und strukturellen Vorgaben in §§6ff Kirchenverfassung sowie den Regelungen der Kirchenordnung folgend bestrebt, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu verkündigen. Sie versteht diesen Auftrag als Dienst an der Gesellschaft.

³Die Kirchgemeinde Reigoldswil-Titterten umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden Reigoldswil und Titterten.

II. Gottesdienste und kirchliche Handlungen

Art. 2

Gemeindegottesdienste werden regelmässig, nach Möglichkeit wöchentlich an jedem Sonntag, sowie an Feiertagen gefeiert.

Art. 3 Abendmahl

Das Abendmahl findet an den in der KiO vorgesehenen Feiertagen statt.

Die Kirchenpflege kann zusätzliche Abendmahlsfeiern beschliessen.

Art. 4 Kollekten

Die Kirchenpflege entscheidet über die Verwendung der nicht durch die Kantonalkirche festgelegten Kollekten. Diese sind in erster Linie für wohltätige Zwecke innerhalb und ausserhalb der Kirchgemeinde bestimmt.

Art. 5 Taufen

Taufen werden an Kindern und Erwachsenen vollzogen und sind in der Regel Teil des sonntäglichen Gottesdienstes. Die Taufe ist durch die Eltern des Täuflings oder durch die taufwillige mündige Person bei der Pfarrperson anzumelden.

Art. 6 Trauungen

In welchen Fällen die Trauung von Eheleuten **kostenpflichtig** ist, regelt die Kirchgemeinde**versammlung** in einem Gebührenreglement.

Auswärtige Eheleute sollen nur ausnahmsweise von der Gemeindepfarrperson getraut werden. Sie haben eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe in einem Gebührenreglement festgelegt wird.

Art. 7

Trauungen müssen von den Eheleuten bei der Pfarrperson angemeldet werden.

Die Eheleute werden zu einer vorgängigen Besprechung mit der Pfarrperson eingeladen. Zeit und Gestaltung werden von der Pfarrperson im Gespräch mit den Eheleuten festgesetzt.

Art. 8 Abdankungen

Ort, Zeit und Gestaltung der Abdankungen bestimmt die zuständige Pfarrperson im Gespräch mit den Angehörigen.

Art.9 Sonntagsschule

¹Wenn möglich wird die Sonntagsschule für Kinder ab Spielgruppenalter bis 10 Jahre von Sonntagsschulmitarbeitenden erteilt.

²Die Sonntagsschulmitarbeitenden werden von der Kirchenpflege beauftragt. Bei der Organisation unterstützt die Pfarrperson.

Art. 10

Es werden regelmässige Gottesdienste für Jung und Alt angeboten, die spezielle Elemente für Kinder enthalten.

III. Unterricht und weitere Aufgaben

Art. 11 Konfirmation

¹Der Konfirmationsunterricht findet nach den Bestimmungen der KiO statt. Den Jugendlichen wird die Möglichkeit der Beheimatung im christlichen Glauben und der kirchlichen Gemeinschaft eröffnet. Sie werden zur Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen ermutigt.

Die Konfirmation findet in der Regel am Palmsonntag statt.

²Die Pfarrperson sucht auf geeignete Weise den Kontakt mit den Eltern der Jugendlichen.

Art. 12 Religionsunterricht

Der Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen wird im Rahmen der staatlichen Gesetzgebung erteilt. Der Unterricht kann sowohl von der Pfarrperson als auch von den Religionslehrkräften erteilt werden, die von der Kirchenpflege beauftragt werden. Die Entschädigung von Religionslehrkräften richtet sich nach **der Personal – und Besoldungsordnung der Kantonalkirche**.

Art. 13 Besondere Aufgaben

¹Die Kirchgemeinde kann besondere Aufgaben wie Werke im Dienst der Jugend, des Alters, der inneren und äusseren Mission u.a.m. fördern.

²Sie unterstützt auch die ökumenischen Bestrebungen.

IV. Organisation und Personal

Art. 14 Zusammenarbeit

Die Kirchgemeinde pflegt die kirchgemeindeübergreifende Zusammenarbeit mit den Kirchgemeinden Ziefen – Lupsingen – Arboldswil und Bretzwil -Lauwil. Die Kirchgemeindeversammlungen regeln das Nähere in einer Zusammenarbeitsvereinbarung unter dem Namen 3K.

Art. 15 Kirchgemeindeversammlung

Die Einladung zu ordentlichen und ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlungen erfolgt mindestens 10 **Werktage** vorher schriftlich an jede Haushaltung der Kirchgemeinde unter Angabe von Ort, Zeit und genauer Traktandenliste.

Art. 16

Die Kirchgemeindeversammlung wird im Turnus an folgenden Standorten durchgeführt:

- a) in Reigoldswil
- b) in Titterten

Art. 17 Amtliche Publikationen

Amtliche Publikationen der Kirchgemeinde erfolgen in den Mitteilungsblättern der beiden Gemeinden **und auf der Homepage der Kirchgemeinde**.

Art. 18 Kirchenpflege

¹Die Kirchenpflege besteht aus mind. 6 Mitgliedern, wobei die Pfarrperson von Amtes wegen der Kirchenpflege angehört. Von den Mitgliedern sollen mindestens 4 in Reigoldswil und mindestens 2 in Titterten wohnhaft sein.

²Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

³Die Wahl des Kirchenpflegepräsidiums erfolgt durch die Kirchgemeindeversammlung, **bei Gesamterneuerungswahlen im Anschluss an die Wahl der Kirchenpflegemitglieder**. Soweit Synodale und Kassier/in nicht gewählte Mitglieder der Kirchenpflege sind, nehmen sie mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

⁴Die Kirchenpflege ist zuständig für die Anstellungen von Personal und die Einhaltung der Standardvorgaben.

⁵Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsident/in, Vizepräsident/in und Kassier/in je zu zweien.

Art. 19

Die Kirchenpflege kann Kommissionen zur Erledigung verschiedener Aufgaben bestimmen und legt deren Kompetenzen fest. Die Kommissionen haben die Kirchenpflege über ihre Tätigkeit zu orientieren.

Art. 20

¹Allen Teilnehmenden an Sitzungen der Kirchenpflege und von Kommissionen wird ein Sitzungsgeld ausbezahlt, dessen Höhe durch die Kirchgemeindeversammlung in einem Besoldungsreglement festgelegt wird.

²Der Kassier /die Kassierin und das Präsidium erhalten **zusätzlich** eine jährliche Entschädigung gemäss Besoldungsreglement.

Art. 21

Die Kirchenpflege hat ausserhalb des Budgets im Jahrestotal eine Ausgabenkompetenz von max. 10 Prozent der Einnahmen des vorletzten Jahres, im Einzelfall jedoch höchstens CHF 8000.-. Das Präsidium hat für dringende Fälle eine Kompetenz von CHF 1000.-.

Art. 22 Pfarrdienst

¹Der Pfarrdienst nimmt in einem umfassenden Sinn den kirchlichen Auftrag wahr. Zum Dienst der Pfarrperson gehören die Gestaltung der Gottesdienste, das Spenden der Sakramente, Kasualien, Seelsorge und Unterricht. Er wird durch ordinierte Pfarrpersonen wahrgenommen.

²Die Pfarrperson wohnt in der Regel im Pfarrhaus in Reigoldswil.

³Die Pfarrperson kann im Einverständnis mit der Kirchenpflege auch Aufgaben ausserhalb der Kirchgemeinde übernehmen.

Art. 23 Musikdienst und Sigrisdienst

Die Organisten und Organistinnen sowie die Sigristen und Sigristinnen sind mit einem Arbeitsvertrag, unter Beachtung der **Personal – und Besoldungsordnung der Kantonalkirche**, bei der Kirchgemeinde angestellt. Die Aufgaben für den Sigrisdienst werden in einem Pflichtenheft festgehalten.

Art. 24 Finanzwesen

Die Kirchenpflege betraut mit den operativen Aufgaben der Finanzplanung sowie der Erstellung von Budget und Rechnung eine fachlich kompetente Person oder eine anerkannte Treuhandfirma, welche die Funktion als Kirchgemeindegassier/in innehat.

Art. 25 Revision

Die Prüfung von Budget und Rechnung wird durch **-drei** unabhängige, fachlich geeignete Personen, die nicht Kirchenmitglieder sein müssen, **im Rotationsprinzip jeweils zu zweien** wahrgenommen. **Ihre Amtszeit beträgt höchstens acht Jahre, wobei nach einem Unterbruch von zwei Jahren die Wiederwahl zulässig ist.** Aufgrund ihrer Prüfung unterbreiten sie der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag.

Art. 26 Fonds

Die Fonds der Kirchgemeinde dürfen nur zu dem für sie genannten Zweck verwendet werden und werden in einem Reglement geregelt.

Art. 27 Weitere Mitarbeitende

Die Kirchgemeinde kann weitere kirchliche Mitarbeitende anstellen.

Art. 28

Über die Benützung der kirchlichen Räume sowie der Orgel erlässt die Kirchenpflege ein **Benützungsreglement**.

Art. 29 Kirchliche Gebäude

Kirchliche Gebäude werden für eine Nutzung durch Aussenstehende zur Verfügung gestellt, sofern die Räumlichkeiten verfügbar sind, die Nutzung dem Benützungsreglement entspricht und der Sigristdienst sichergestellt werden kann. Allfällige Gebühren **regelt die Kirchgemeindeversammlung im** Gebührenreglement.

V. Schlussbestimmungen

Art. 30 Schlussbestimmungen

¹Der Kirchenrat hat diese Kirchgemeindeordnung am genehmigt.

²Die Kirchgemeindeversammlung der Reformierten Kirchgemeinde Reigoldswil- Titterten hat diese Kirchgemeindeordnung am 23. Juni 2024 genehmigt.

³Die Kirchgemeindeordnung untersteht gemäss §54 Absatz 5 Kirchenordnung dem fakultativen Kirchgemeindereferendum.

⁴Die Kirchgemeindeordnung tritt auf denin Kraft und ersetzt die Kirchgemeindeordnung vom 23. November 1995.

Reformierte Kirchgemeinde Reigoldswil - Titterten